

Zahl: VIIa-603.78.06  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 24.10.2013

Marktgemeindeamt Schruns  
6780 Schruns  
RSb



Auskunft:  
Dipl.Ing. Ulrich Grasmugg  
Tel: +43(0)5574/511-27121

Betreff: Teilbebauungsplan "Kronenwiese", Änderung  
Bezug: Schreiben vom 09.10.2013  
Anlage: Teilbebauungsplan

## B E S C H E I D

Die Gemeindevertretung Schruns hat am 04.09.2013 eine Änderung des Teilbebauungsplans „Kronenwiese“ beschlossen. Die Eigentümer der Grundstücke, auf die sich die Änderung des Teilbebauungsplanes bezieht, und der benachbarten Grundstücke wurden gemäß § 30 Abs 3 RPG nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt. Es wurden fünf Stellungnahmen abgegeben.

Die Änderung bezweckt, die Höchstgeschoßzahl (HGZ) von bisher 2,5 Geschossen im Bereich der GST-NRN 1049/2 und 1050/2 auf 3 Geschosse anzuheben. Die Geschossfläche des obersten Geschosses darf maximal 60 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses einnehmen. Die bislang festgelegten Baunutzungszahlen bleiben davon unberührt.

## S p r u c h

Gemäß § 29 Abs 5 des Raumplanungsgesetzes i.d.g.F. LGBI Nr 28/2011 wird der Teilbebauungsplan genehmigt.

Die Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Der Teilbebauungsplan ist unverzüglich ortsüblich kundzumachen.

## **B e g r ü n d u n g**

Gemäß § 58 Abs 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## **Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, bzw. beim Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden. Sie muss von einer bevollmächtigten Rechtsanwältin bzw. einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist jeweils eine Gebühr von 240 Euro zu entrichten.

Läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde bis dahin keine Beschwerde erhoben, so kann vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde bis dahin Beschwerde erhoben, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. als rechtzeitig erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Wird dieser Bescheid erst nach Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt, kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde muss von einer bevollmächtigten Rechtsanwältin bzw. einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Bei der Einbringung dieser Rechtsmittel ist jeweils eine Gebühr von 240 Euro zu entrichten.

Beiliegend wird eine Ausfertigung des Teilbebauungsplanes übermittelt. Je ein Exemplar wird bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung verwahrt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

  
Dr Wilfried Bertsch

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
Schloss-Gayenhofplatz 2  
6700 Bludenz  
via VOKIS versendet

unter Anschluss eines Exemplares des Teilbebauungsplanes zur gefälligen Kenntnis.

# MARKTGEMEINDE SCHRUNS



## TEILBEBAUUNGSPLAN KRONENWIESE ÄNDERUNG DER FESTLEGUNG HINSICHTLICH DER HÖCHSTGESCHOSSZAHL IM BEREICH DER GST-NR 1049/2 UND 1050/2

ANHÖRUNG DER GRUNDEIGENTÜMER  
GEMÄSS § 30 ABS. 3 RAUMPLANUNGSGESETZ

DURCHGEFÜHRT AM **26. Juni 2013**

DEM BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

VOM **04. Sep. 2013**

ZUGRUNDE GELEGEN

DER BÜRGERMEISTER:



Karl Hofer

GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

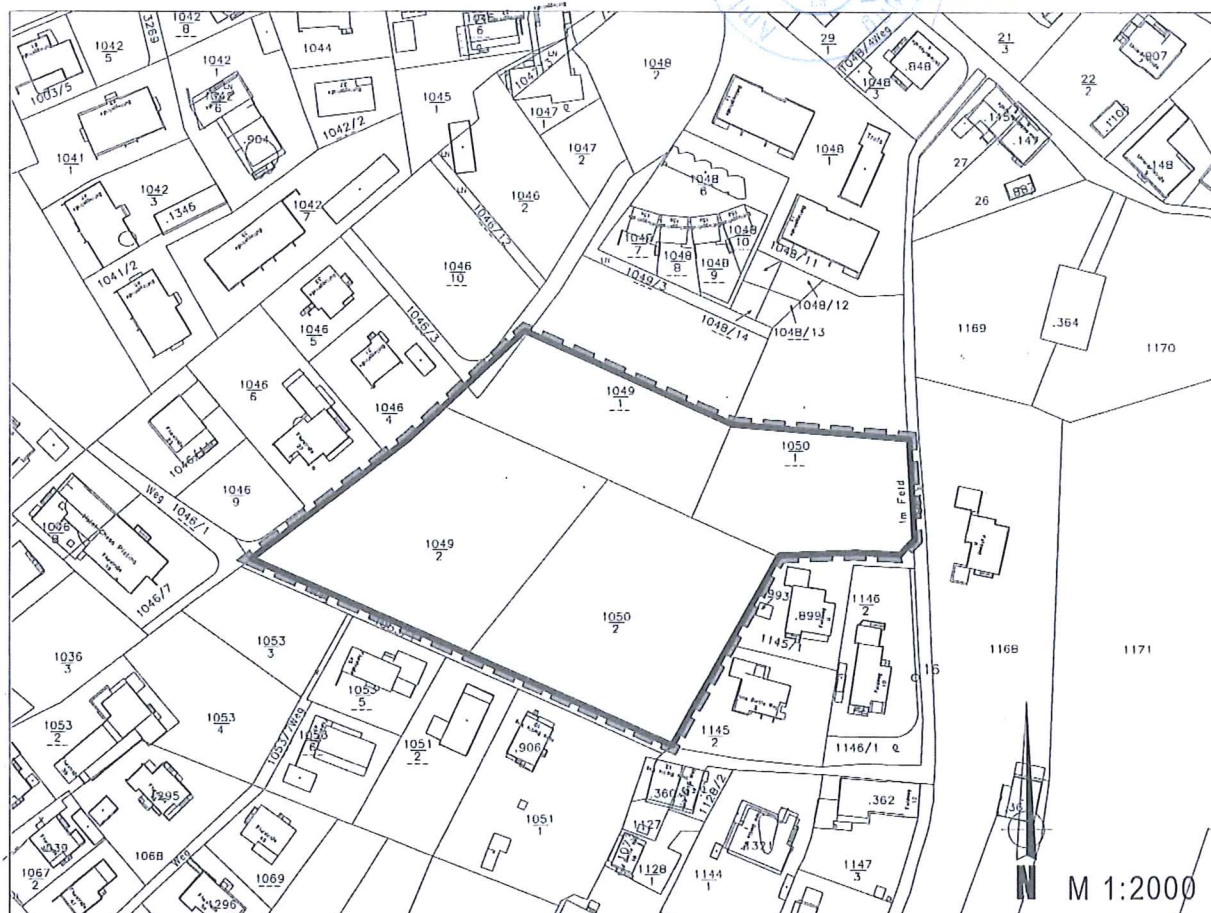
Genehmigt mit Bescheid vom **24. Okt. 2013**

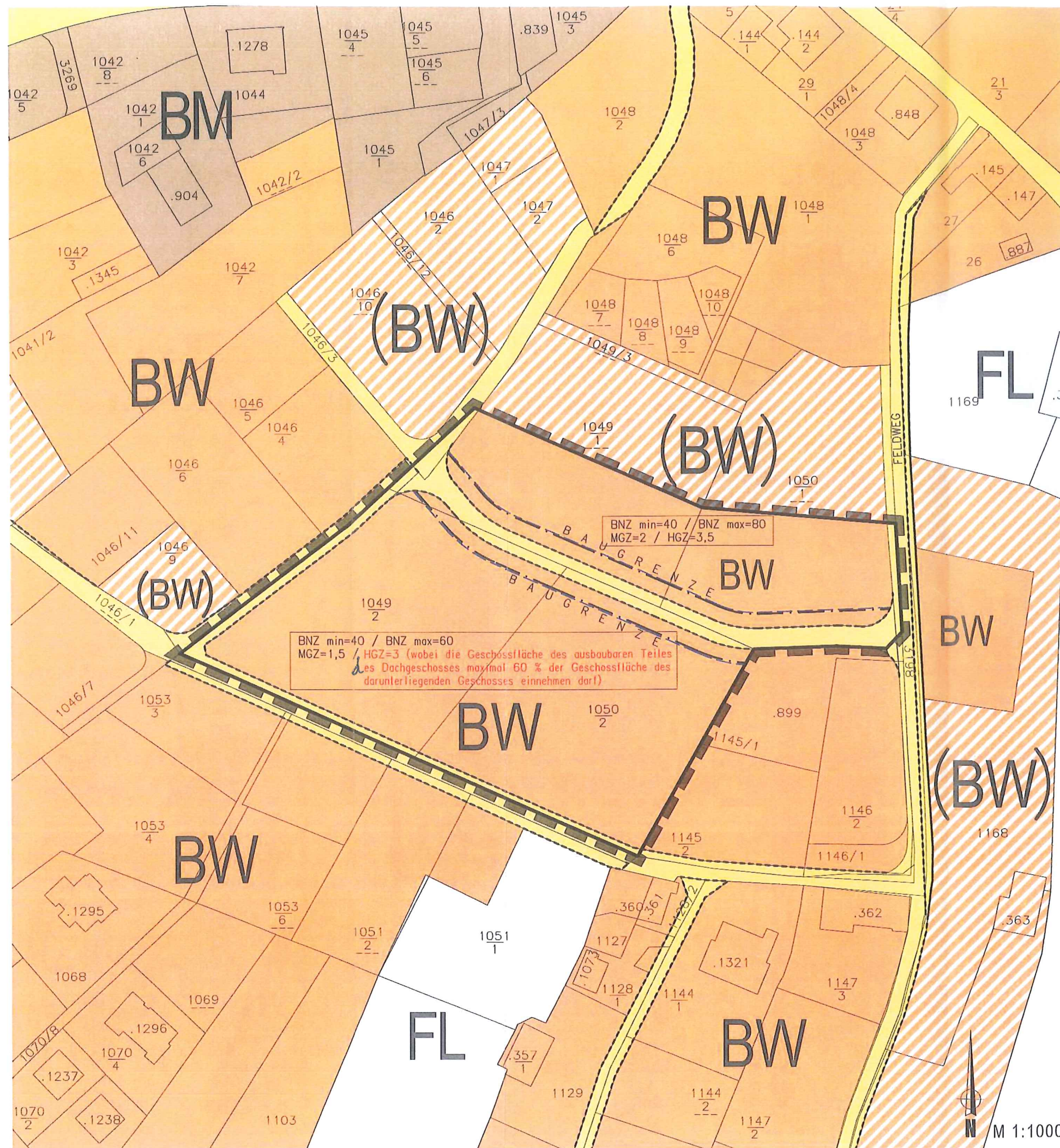
Zl: Villa- **603.78.06**

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dr. Wilfried Bertsch

ÜBERSICHTSPLAN KATASTER M 1:2000





## LEGENDE: KENNTLICHMACHUNGEN FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

|      |                                  |                    |
|------|----------------------------------|--------------------|
| BW   | BAUFLÄCHE WOHNGEBIET             | BLEIBT UNVERÄNDERT |
| (BW) | BAUERWARTUNGSFLÄCHE WOHNGEBIET   | BLEIBT UNVERÄNDERT |
| BM   | BAUFLÄCHE MISCHGEBIET            | BLEIBT UNVERÄNDERT |
| FL   | FREIFLÄCHE LANDWIRTSCHAFTSGEBIET | BLEIBT UNVERÄNDERT |
|      | VERKEHRSFLÄCHE STRASSE           | BLEIBT UNVERÄNDERT |
|      | VERKEHRSFLÄCHE STRASSE GEPLANT   | BLEIBT UNVERÄNDERT |

## KENNTLICHMACHUNGEN BEBAUUNGSPLAN

|  |                                      |                     |
|--|--------------------------------------|---------------------|
|  | GELTUNGSBEREICH<br>TEILBEBAUUNGSPLAN | BLEIBT UNVERÄNDERT  |
|  | KATASTER                             | BLEIBT UNVERÄNDERT  |
|  | BAUGRENZEN                           | BLEIBEN UNVERÄNDERT |

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 31 RPG):

Abs.2 lit b) die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschoßfläche zur Fläche des Baugrundstückes angibt - Baunutzungszahl:  
für GST-NR 1049/2 und 1050/2 gilt (statt bisher BNZ max = 60):

BNZ min = 40 BLEIBT UNVERÄNDERT  
BNZ max = 60 BLEIBT UNVERÄNDERT

für die als Baufläche ausgewiesenen Teilflächen der GST-NR 1049/1 und 1050/1 gilt:  
(statt bisher BNZ max = 60)

BNZ min = 40 BLEIBT UNVERÄNDERT  
BNZ max = 80 BLEIBT UNVERÄNDERT

Abs.2 lit d) die Zahl der oberirdischen Geschosse:  
für GST-NR 1049/2 und 1050/2 gilt:

MGZ = 1,5 BLEIBT UNVERÄNDERT

HGZ = statt bisher: 2,5 neu: 3,0 NEU!

wobei die Geschoßfläche des ausbaubaren Teiles des Dachgeschosses maximal 60 % der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses einnehmen darf!

für die als Baufläche ausgewiesenen Teilflächen der GST-NR 1049/1 und 1050/1 gilt:

MGZ = 2 BLEIBT UNVERÄNDERT  
HGZ = 3,5 BLEIBT UNVERÄNDERT

BNZ = BAUNUTZUNGSZAHL = die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschoßfläche (Gesamtgeschoßfläche nach Baubemessungsverordnung - BBV) zur Fläche des Baugrundstückes (Nollgrundfläche nach BBV) angibt.

BNZ min = MINDEST-BAUNUTZUNGSZAHL

BNZ max = MAXIMALE BAUNUTZUNGSZAHL

MGZ = MINDESTGESCHOSSZAHL, das ist die Zahl der Geschosse, die mindestens errichtet werden müssen

HGZ = HÖCHSTGESCHOSSZAHL das ist die Zahl der höchstens zulässigen Geschosse

BAUGRENZE = die Linie, vor der die Außenwände eines Gebäudes nicht errichtet werden dürfen